

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE FAHRZEUG-ELEMENTARKASKO-VERSICHERUNG (EKB93)

Es gelten auch die Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug-Kaskoversicherung und die Fahrzeuginsassen-Unfallversicherung (AFIB1993/95).

INHALT

Was ist versichert?	Art. 1 Umfang der Versicherung
Was leistet die Versicherung?	Art. 2 Versicherungsleistung
Zahlt der Versicherer den gesamten Schaden?	Art. 3 Selbstbeteiligung
Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt?	Art. 4 Fälligkeit der Versicherungsleistung
Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu tun?	Art. 5 Obliegenheiten
Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?	Art. 6 Einschränkung des Regreßrechtes des Versicherers
Aus welchen Gründen wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet? Welchen Regeln unterliegt dieses Verfahren?	Art. 7 Sachverständigenverfahren
Wann ändert sich die Prämie?	Art. 8 Wertanpassung

Artikel 1

Umfang der Versicherung

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperreten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust
 - 1.1 durch folgende Naturgewalten:

unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h);

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, daß durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlaßtes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.
 - 1.2 durch Brand oder Explosion;
 - 1.3 durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
 - 1.4 durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild auf Straßen mit öffentlichem Verkehr.
2. Bei PKW, Kombi und LKW bis 1 Tonne Nutzlast sind nur bei besonderer Vereinbarung auch Bruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache an Windschutz-(Front-), Seiten- und Heckscheiben versichert.
3. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.

Artikel 2

Versicherungsleistung

Der Versicherer leistet - unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Artikel 3) - jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden
 - 1.1 Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses
 - das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder
 - die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß Punkt 1.2 ergebenden Betrag übersteigen.
 - 1.2 Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).

2. Versicherungsleistung bei Teilschaden

2.1 Liegt kein Totalschaden (Punkt 1.1) vor, leistet der Versicherer

- die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile
- die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist.

2.2 Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht, bis zum Ablauf des dritten Jahres ab erstmaliger Zulassung jedoch nur bei Bereifung, Batterie und Lackierung. Bei PKW, Kombi und LKW bis 1 Tonne Nutzlast unterbleibt ein solcher Abzug.

2.3 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.

3. Die Alteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.

4. Werden gestohlene, unterschlagene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.

5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten im Höchstmaß von 2% des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet.

6. Die Punkte 1 bis 4 gelten sinngemäß für Sonderausstattung und Zubehör des versicherten Fahrzeuges.

7. Über den Rahmen der Punkte 1, 2 und 5 hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.

Artikel 3

Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag.

Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Artikel 2, Punkt 4 Eigentum erworben hat, so hat der Versicherer eine bei der Versicherungsleistung berücksichtigte Selbstbeteiligung bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses zu erstatten.

Artikel 4

Fälligkeit der Versicherungsleistung

1. Die Versicherungsleistung wird zwei Wochen nach Abschluß der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Bei Vorliegen eines Teilschadens tritt die Fälligkeit jedoch nicht vor Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung beziehungsweise eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand ein.

Im Fall des Diebstahles, der Unterschlagung oder des Raubes tritt die Fälligkeit nicht vor dem Ablauf der Einmonatsfrist (Artikel 2, Punkt 4) ein.

2. Steht die Eintrittspflicht des Versicherers fest, läßt sich aber aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse zu leisten.

Artikel 5

Obliegenheiten

1. Es gelten die allgemeinen Obliegenheiten des Artikels 5 AFIB 1993/95.

2. Darüber hinaus werden als Obliegenheiten im Sinne des § 6 Abs. 3 VersVG bestimmt,

2.1 daß der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;

2.2 daß ein Schaden, der durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion oder Wild entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle unverzüglich anzuzeigen ist.

Artikel 6

Einschränkung des Regreßrechtes des Versicherers

§ 67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker bzw. berechtigten Insassen nur dann Anwendung,

wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker oder Insassen) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker bzw. berechtigter Insasse gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken oder damit befördert werden.

Artikel 7

Sachverständigenverfahren

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuß.
2. Der Ausschuß besteht aus zwei Mitgliedern und einem Obmann. Je ein Mitglied benennt der Versicherungsnehmer und der Versicherer. Wenn ein Vertragsteil innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschußmitglied nicht benennt, wird auch dieses vom anderen Vertragsteil benannt. Der Obmann ist vor Beginn des Verfahrens von den Ausschußmitgliedern zu wählen. Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das zuständige Bezirksgericht ernannt.

Der Obmann und die Ausschußmitglieder müssen Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.

3. Der Ausschuß hat über seine Tätigkeit ein Protokoll zu führen und darin die Entscheidung schriftlich zu begründen.

Bei Nichteinigung entscheidet der Obmann im Rahmen der durch die Gutachten der beiden Ausschußmitglieder gegebenen Grenzen.

4. Die Kosten dieses Sachverständigenverfahrens sind vom Versicherer und Versicherungsnehmer im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zu tragen.
5. Die Unterlagen des Verfahres sind vom Versicherer zu verwahren.

Artikel 8

Wertanpassung

1. Die Prämie unterliegt den Veränderungen des Gesamtindex der Verbraucherpreise 1976 bzw. bei dessen Entfall des entsprechenden Nachfolgeindex. Für die Berechnung wird der Index des letzten Monats eines jeden Kalendervierteljahres (Berechnungsmonat) herangezogen.
2. Eine Indexveränderung wird frühestens ab der Prämienhauptfälligkeit angewendet, die drei Monate nach Ablauf des Berechnungsmonates eintritt. Die Prämie erhöht oder vermindert sich im gleichen Verhältnis, in dem sich der für die zuletzt zu entrichtende Prämie maßgebende Index erhöht oder vermindert hat. Beträgt der Unterschied nicht mehr als 12%, unterbleibt eine Wertanpassung, doch ist dieser Unterschied bei späteren Veränderungen des Index zu berücksichtigen. Beträgt der Unterschied mehr als 12% und unterbleibt trotzdem ganz oder teilweise eine Wertanpassung, kann dieser Unterschied bei späteren Wertanpassungen angerechnet werden.
3. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Wertanpassung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der nächsten Prämienhauptfälligkeit zu kündigen.

Erhöht sich durch Wertanpassung nach der Kündigung die Prämie, vermindert sich die Leistung des Versicherers im gleichen Verhältnis der Prämien vor und nach der Wertanpassung.